

An das  
Amt der Stmk. Landesregierung  
Abteilung 3  
Verfassung und Inneres  
Frau Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Andrea Ebner-Vogl  
Burgring 4  
8010 Graz



Mit Auszeichnung des Landes Steiermark

Ivica-Osim-Platz 2, 8041 Graz  
Tel: 0316 / 822 079  
Fax: 0316 / 822 079-290  
E-Mail: [post@gemeindebund.steiermark.at](mailto:post@gemeindebund.steiermark.at)  
[www.gemeindebund.steiermark.at](http://www.gemeindebund.steiermark.at)

Graz, 13. Mai 2024

**Stmk. Nächtigungsabgabegesetz – StNAG, Novelle  
GZ: ABT03VD-1758/2012-78; Begutachtung**

*Sehr geehrte Damen und Herren!*

Der Gemeindebund Steiermark bedankt sich für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfes betreffend das oa Gesetzesnovellierungsvorhaben und gibt dazu folgende Stellungnahme ab:

**1. Zu Z 1 – Wegfall eines Klammersausdrucks in § 2 Abs 1 lit c:**

Der Wegfall des Klammersausdrucks ist nicht nachvollziehbar, da das StNAG keinen eigenen „Hauptwohnsitz“-Begriff hat.

→ Interpretativ wird deswegen wohl weiterhin auf das Meldegesetz 1991 zugegriffen werden müssen, weswegen die Streichung des Klammersausdrucks keine Auswirkung haben wird.

Die vorgeschlagene Änderung wäre daher verzichtbar.

**2. Zu Z 2 (§ 4a Abs. 4):**

a) Der Bundesminister für Finanzen hat auf Grundlage des § 48b Abs 2a der Bundesabgabenordnung – BAO sowie auf Grund der ausdrücklichen weiteren gesetzlichen Ermächtigung des § 18 Abs 11 dritter Satz Umsatzsteuergesetz 1994 – UStG 1994, BGBl 663/1994 idF BGBl I 201/2023, mit der Verordnung „betreffend die Durchführung der Übermittlung von Aufzeichnungen gemäß § 18 Abs. 11 und 12 Umsatzsteuergesetz 1994 an

die Abgabenbehörden der Länder und Gemeinden“, BGBl II 490/2020, für Zeiträume seit 1.1.2020 abschließend geregelt, dass „die für die Erhebung und Vollziehung von Abgaben auf die Nächtigung und sonstige (vorübergehende) Aufenthalte“ erforderlichen „Daten gemäß § 18 Abs. 11 und 12 Umsatzsteuergesetz 1994 – UStG 1994“ den „Abgabenbehörden eines Landes oder einer Gemeinde“ zu übermitteln sind, wobei (in § 1 Abs 2 Z 1 bis 3 der genannten Verordnung) bereits genau geregelt ist, welche Daten die Anfrage zu enthalten hat und wie die Anfrage (gemäß Abs 3 der zitierten Verordnung) eingebracht zu werden hat.

§ 2 Z 1 bis 3 der genannten Verordnung des Bundesministers für Finanzen regelt abschließend, welche Daten der Bund den Abgabenbehörden der Länder und Gemeinden elektronisch im Wege des Verfahrens FinanzOnline zu übermitteln hat.

→ Nachdem es sich um zwingend anzuwendende Bestimmungen handelt, bedarf es uE keiner weiteren landesgesetzlich statuierten Pflicht der Abgabenbehörden des Bundes mehr.

b) § 161 Abs 1 BAO verpflichtet die Abgabenbehörden, die bei ihr eingelangten Abgabenerklärungen von Selbstberechnungsabgaben zu prüfen – und zwar generell, auch ohne besondere Verdachtsmomente [vgl. *Althuber/Tanzer/Unger*, BAO-Handbuch, § 161, 457: „Dies ist beileibe keine Ermessensangelegenheit. Das ergibt sich nicht nur aus der zwingenden Textierung („hat“).“]

→ Insoweit könnten die vom Landesgesetzgeber im neuen Abs 4 des § 4a statuierten Voraussetzungen („Werden von Diensteanbietern/Diensteanbieterinnen keine Daten nach Abs. 3 übermittelt oder bestehen Bedenken bezüglich der Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten...“) gegenüber den bereits bestehenden bundesrechtlichen Regelungen als Einschränkung empfunden werden, zumal Überprüfungsmaßnahmen im Bereich der gemeindlichen Abgabenverwaltung zunehmend durch verschiedene in den kommunalen Softwareprogrammen eingerichtete Datenabgleichungen unterstützt werden.

→ Auch diese vorgeschlagene Änderung wäre daher aus den hier unter a) und b) dargestellten Erwägungen verzichtbar.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleiben wir

*mit herzlichen Grüßen!*

FÜR DEN  
GEMEINDEBUND STEIERMARK



LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger  
Präsident



Mag. Dr. Martin Ozimic  
Landesgeschäftsführer